

## § 57 Publizitätspflicht und sonstige Vorlagepflichten

(1) <sup>1</sup>Jeder Veranstalter hat unabhängig von seiner Rechtsform jährlich nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die für große Kapitalgesellschaften gelten, einen Jahresabschluss samt Anhang und einen Lagebericht spätestens bis zum Ende des neunten auf das Ende des Geschäftsjahres folgenden Monats zu erstellen und bekannt zu machen. <sup>2</sup>Satz 1 findet auf an dem Veranstalter unmittelbar Beteiligte, denen das Programm des Veranstalters nach § 62 Abs. 1 Satz 1, und mittelbar Beteiligte, denen das Programm nach § 62 Abs. 1 Satz 2 zuzurechnen ist, entsprechende Anwendung.

(2) Innerhalb derselben Frist hat der Veranstalter eine Aufstellung der Programmbezugsquellen für den Berichtszeitraum der zuständigen Landesmedienanstalt vorzulegen.

§ 57 regelt Publizitäts- und Vorlagepflichten der Veranstalter. Sie knüpft an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB an: Alle privaten Rundfunkveranstalter müssen unabhängig von ihrer Rechtsform jährlich einen **Jahresabschluss** sowie einen **Lagebericht** (Abs. 1 S. 1; → Rn. 6) und eine Aufstellung der **Programmbezugsquellen** (Abs. 2; → Rn. 10) vorlegen. Die Vorschrift findet auch auf solche unmittelbar und mittelbar Beteiligte entsprechende Anwendung, denen das Programm des Veranstalters zuzurechnen ist.

## A. Allgemeines

### I. Zielsetzung und Genese der Vorschrift

**1** § 57 zielt darauf, **Transparenz** herzustellen, um der **Medienkonzentration** auf dem Rundfunkmarkt wirksam begegnen zu können. Seine Pflichten sollen es den Landesmedienanstalten erleichtern, die entscheidungserheblichen Tatsachen als Basis für die Aufsicht zusammenzustellen und dadurch eine wirksame Kontrolle der wirtschaftlichen Träger durch die Öffentlichkeit fördern (Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 16; ausf. Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 23 Rn. 1 ff.; HK-RStV/Kreile RStV § 23 Rn. 1; NK-MedienR/Paschke/Tacke 2. Teil 1. Kap. 7. Abschn. Rn. 95).

**2** Die Norm hat mit dem **3. RÄndStV** im Jahre 1996 Eingang in den RStV gefunden (ursprünglich war sie noch befristet). Die Länder als Urheber des Staatsvertrags nahmen bei Erlass des MStV **keine inhaltlichen oder sprachlichen Änderungen** an der Vorschrift vor.

### II. Anwendungsbereich, systematische Einordnung und Verfassungsmäßigkeit

**3** Den weit formulierten Anwendungsbereich des § 57 schränkt § 50 erheblich ein: Die Publizitätspflichten des § 57 erstrecken sich – ungeachtet der offenen Formulierung „jeder Veranstalter“ – **ausschließlich auf bundesweit tätige Rundfunkanbieter**. Sie finden damit weder auf landesweite, regionale oder lokale Veranstalter Anwendung noch auf Teleshoppingkanäle. Ersteres ergibt sich aus § 50 S. 1, Letzteres im Umkehrschluss aus § 50 S. 2. Verstoßen die Adressaten, die § 57 in den Blick nimmt, gegen das Gebot, den Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht (§ 57 Abs. 1 iVm § 115 Abs. 1 S. 2 Nr. 8) bzw. eine Aufstellung der Programmbezugsquellen (§ 57 Abs. 2 iVm § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 21) vorzulegen, droht ihnen ein **Bußgeld**.

4 Ob die Vorschrift des § 57 mit der **Kompetenzordnung der Art. 70 ff. GG und Art. 12 Abs. 1 GG** vereinbar ist, haben vereinzelt Stimmen in der Lit. bereits unter Geltung des RStV angezweifelt: Die Norm ändere die Offenlegungspflichten des HGB, insbes. § 264 HGB, weshalb sie unter Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 11 GG und somit in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes falle (BLR RStV § 23 Rn. 2 f.). Das greift jedoch zu kurz. Denn die Regelung berührt neben der wirtschaftsrechtlichen Kompetenz des Bundes auch die **rundfunkrechtliche Kompetenz** der Länder. Weist eine Norm Bezugspunkte zu mehreren Kompetenzbereichen auf, ist auf den **Schwerpunkt des Regelungsinhalts** abzustellen. Dieser liegt im Falle des § 57 im Kulturkompetenzauftrag der Länder, die Vielfalt im Rundfunk zu sichern. Denn § 57 zielt vor allem darauf, die Funktionsfähigkeit des publizistischen Wettbewerbs im Rundfunk zu erhalten, insbes. der Medienkonzentration entgegenzuwirken (VG Berlin BeckRS 2012, 51680). Die Vorschrift ist daher mit den Art. 70 ff. GG vereinbar (ebenfalls etwa (ausf.) Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 23 Rn. 6 f.).

5 Ebenso wie die Bedenken hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz der Länder schlagen auch Zweifel an der **Verhältnismäßigkeit der Regelung** nicht durch: Andere Vorschriften stellen die Transparenz, welche die Norm beabsichtigt, um Medienvielfalt als unverzichtbarer Baustein einer lebendigen Demokratie aufrechtzuerhalten, nicht hinreichend sicher. Die zusätzliche Publizität, die § 57 bewirkt, schießt somit nicht über das Ziel hinaus (aA BLR RStV § 23 Rn. 4–6).

## **B. Erstellung eines Jahresabschlusses und Lageberichts (Abs. 1)**

### ***I. Verpflichtungen der Rundfunkveranstalter (Abs. 1 S. 1)***

6 Abs. 1 S. 1 überträgt die für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) geltenden **Publizitätspflichten** – insbes. des § 264 HGB – auf *alle* privaten Rundfunkveranstalter, unabhängig von ihrer Rechtsform und damit auch unabhängig von ihrer Größe. Er begründet namentlich für jeden bundesweit agierenden Rundfunkveranstalter die Pflicht, jährlich seinen **Jahresabschluss** (§ 242 Abs. 1 HGB) mit Anhang (§ 264 Abs. 1 HGB), dh die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 242 Abs. 3 HGB iVm §§ 265 ff. HGB) nebst Erläuterung (§ 284 HGB) und sonstigen Pflichtangaben (§ 285 HGB) sowie einen **Lagebericht** nach Maßgabe derjenigen Vorschriften des HGB zu veröffentlichen, die für sog. große Kapitalgesellschaften gelten (eingehend Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 23 Rn. 11–14; HK-RStV/Kreile RStV § 23 Rn. 3a–3c).

7 Die **Privilegierung für große Kapitalgesellschaften innerhalb eines Konzernverbundes**, die § 264 Abs. 3 HGB handelsrechtlich gestattet, findet auf die Publizitätspflicht der Rundfunkveranstalter **keine Anwendung**. Die Länder wollten mit § 57 MStV vielmehr „größtmögliche[.] Veranstalterpublizität“ schaffen. Eine Befreiung von der Pflicht, einen Jahresabschluss zu erstellen, konterkarierte dieses Ziel (VG Berlin BeckRS 2012, 51680).

8 Die **Frist**, innerhalb welcher die Veröffentlichung erfolgen muss, beträgt **neun Monate**. Abs. 1 S. 1 modifiziert damit § 264 Abs. 1 S. 3, 4 HGB. Dieser setzt – abhängig von der Größe der Kapitalgesellschaften – eine Frist von drei bzw. sechs Monaten.

9 Eines **Abschlussprüfers**, der entsprechend § 318 HGB den Jahresabschluss vor Bekanntgabe prüft, bedarf es nicht. Denn § 318 HGB soll vor allem den Schutz des „wirtschaftlichen Rechtsverkehrs“, nicht aber die Kontrolle durch die Öffentlichkeit sicherstellen (so überzeugend Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 23 Rn. 13). Bei Zweifeln an der Richtigkeit des Jahresabschlusses obliegt es den Landesmedienanstalten

aber, ihre Untersuchungsbefugnisse aus § 56 zu nutzen (Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 23 Rn. 13).

## **II. Verpflichtungen unmittelbar oder mittelbar Beteiligter (Abs. 1 S. 2)**

**10** Ähnlich wie die Mitwirkungspflichten trifft die Offenlegungspflicht auch **unmittelbar und mittelbar Beteiligte**, denen das Programm des Veranstalters nach § 62 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 1 S. 2 zuzurechnen ist.

## **C. Aufstellung der Programmbezugsquellen (Abs. 2)**

**11** Abs. 2 weitet den Inhalt der Offenlegungspflicht auf die **Programmbezugsquellen** aus. Zu diesen zählen etwa Agenturen, ständige Programmzulieferer und dauerhafte Vertragspartner, von denen der Rundfunkanbieter Rechte erworben hat (vgl. HK-RStV/Kreile RStV § 23 Rn. 5). Die Angabepflicht bezieht sich auf die für den Beitrag **verantwortliche Person** und nicht etwa auf den einzelnen Beitrag (Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 23 Rn. 16). Die Aufstellung unterliegt dem Geheimnisschutz des § 58 (Amtl. Begr. z. 3. RÄndStV, LT-Drs. NRW 12/1336, 16 f.).

**12** Den genauen **Detaillierungsgrad** der vorzulegenden Informationen regelt Abs. 2 nicht explizit. Gegen ein erweitertes Verständnis der Bestimmung (dafür NK-MedienR/Paschke/Tacke 2. Teil 1. Kap. 7. Abschn. Rn. 100) streitet vor allem der sachliche Zusammenhang des Abs. 2 mit der medienkonzentrationsrechtlichen Vorschrift des § 60 Abs. 2 S. 1, den auch die amtliche Begründung zum 3. RÄndStV besonders betonte (LT-Drs. NRW 12/1336, 16 f.). Die Verpflichtung des Abs. 2 soll der Landesmedienanstalt insbes. **keine allgemeine Ausforschungsmöglichkeit** eröffnen, sondern lediglich ermöglichen, die rundfunkrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen. Das entspricht auch dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. In die Aufstellung muss der Pflichtige insofern nur solche Quellen aufnehmen, deren Programmbeiträge (zumindest entfernt) von **Relevanz für die Meinungsvielfalt** sein können (HK-RStV/Kreile RStV § 23 Rn. 5; Spindler/Schuster/Krone RStV, § 23 Rn. 12 f.). Fehlt aus der Sicht der Landesmedienanstalt der hinreichende Detaillierungsgrad der Angaben, kann diese im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Ermittlungsbefugnisse nach **§ 56** Unterlagen nachfordern (Beck RundfunkR/Bumke/Schuler-Harms RStV § 23 Rn. 15).